

JAHRESBERICHT 2018

des Fluglärmschutzbeauftragten
des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für den

**FLUGHAFEN
BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG**

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG	3
II. FLUGLÄRM.....	3
III. LUFTVERKEHR IM BERICHTSJAHR.....	5
IV. LUFTVERKEHR UND FLUGLÄRM.....	7
V. BESCHWERDEN ÜBER FLUGLÄRM.....	8
A) ÖRTLICHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN.....	9
B) URSACHEN DER BESCHWERDEN.....	11
C) ZEITLICHE EINORDNUNG DER BESCHWERDEN.....	12
D) BESCHWERDEN NACH FLUGZEUGARTEN.....	13
E) BESCHWERDEN NACH NUTZERN.....	14
VI. BESCHWERDEFÜHRER.....	15
VII. FLUGVERFAHREN AM VERKEHRSFLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG - WOLFSBURG.....	15
VIII. AKTIVITÄTEN DES FLUGLÄRMSCHUTZBEAUFTRAGTEN IM RAHMEN SEINER AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	21
IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	22

I. Einleitung

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat im Rahmen seiner Aufgaben als Luftaufsichtsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz seit dem 01.04.1992 den Verfasser dieses Berichtes als Fluglärmenschutzbeauftragten für den Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg bestellt.

Grundlage für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Fluglärmenschutzbeauftragten ist eine Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, die seit dem 01.04.1992 gültig ist.

Gemäß dieser Dienstanweisung hat der Fluglärmenschutzbeauftragte für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Bericht zu erstellen über

- **die Entwicklung des Luftverkehrs am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg**
- **wichtige fluglärmspezifische Probleme**
- **Aktivitäten zur Vermeidung bzw. Verminderung von Fluglärm**
- **die Arbeit bzw. Initiativen des Fluglärmenschutzbeauftragten im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten.**

Hiermit wird der 27. Jahresbericht des Fluglärmenschutzbeauftragten vorgelegt.

Der Fluglärmenschutzbeauftragte ist montags, mittwochs und sonntags unter der Tel.-Nr. 05307/4637 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr persönlich zu erreichen. Ferner können Nachrichten auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Schriftliche Beschwerden können unter der Anschrift "Hackelkamp 10, 38110 Braunschweig" eingereicht werden.

Per E-Mail ist der Fluglärmenschutzbeauftragte über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (www.mw.niedersachsen.de) zu erreichen.

II. Fluglärm

Lärm ist in seinen verschiedenen Erscheinungsformen in einem dicht besiedelten Gebiet wie der Bundesrepublik Deutschland eine starke Belastung für die Bevölkerung. Neben den Geräuscheinflüssen am Arbeitsplatz ist der Mensch auch dem Lärm seiner Umgebung immer stärker ausgesetzt.

Die Bevölkerung empfindet den Fluglärm - insbesondere durch die kurzzeitigen, hohen Spitzenpegel - nach dem Straßenverkehrs- und dem Schienenlärm als erheblich störend. Als besonders belastend wird dabei die Störung der Nachtruhe empfunden.

Die Lärmereignisse durch Flugverkehr an Sonn- und Feiertagen werden ebenfalls als störend empfunden, da an diesen Tagen das Ruhebedürfnis der Bevölkerung hoch ist.

Der Schutz vor Fluglärm wird gesetzlich insbesondere durch das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) und den dazu ergangenen Vorschriften gewährleistet.

So besteht für Flugplatzunternehmer, Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer nach § 29 b Abs. 1 LuftVG die Verpflichtung, beim Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Hierbei soll auf die Nachtruhe der Bevölkerung in besonderem Maße Rücksicht genommen werden.

Die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisationen haben gemäß § 29 b Abs. 2 LuftVG auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken.

Viele Maßnahmen haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Lärmbelastung nicht weiter angestiegen ist. Von Fluggesellschaften werden verstärkt lärmoptimierte Strahlflugzeuge eingesetzt, was besonders bei größeren Flughäfen die Lärmproblematik gemindert hat.

Auch am Regionalflughafen Braunschweig–Wolfsburg wurden seit 1992 u. a. folgende Maßnahmen ergriffen, um dem Lärmschutz Rechnung zu tragen:

- **Bestellung eines Fluglärmschutzbeauftragten**
- **Änderung der An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln**
- **Änderung und Bekanntgabe der empfohlenen Platzrunden**
- **Lärmabhängige Landeentgelte**
- **Betriebsbeschränkungen**
- **Änderung des IFR-Abflugverfahrens nach Westen.**

Zum Schutz der Bevölkerung sieht die Betriebsbeschränkung für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bezüglich der **Nachtzeit** folgende **Einschränkungen** vor:

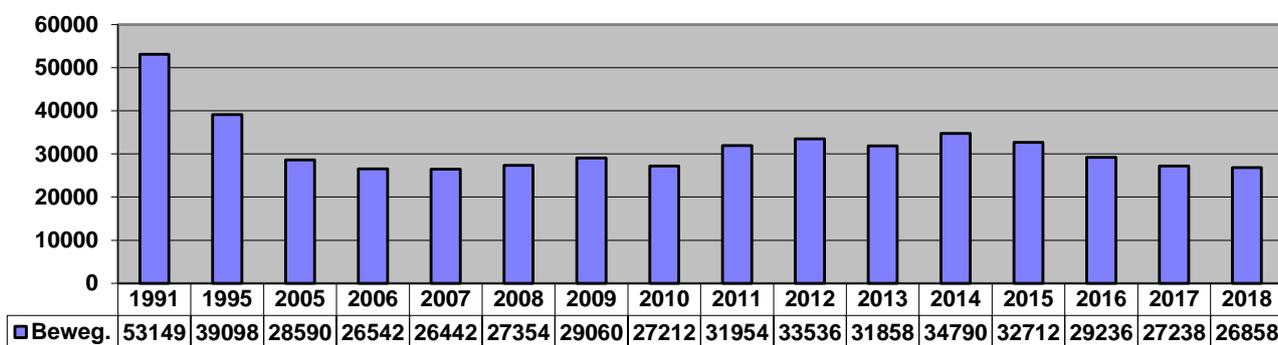
Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden.

In der nächtlichen Kernzeit von 0:00 bis 5:00 Uhr findet im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung statt.

Diese Maßnahmen sind für den Flughafen Braunschweig–Wolfsburg der geeignete Weg, um dem Schutzanspruch der Bevölkerung vor Fluglärm Rechnung zu tragen.

III. Luftverkehr im Berichtsjahr

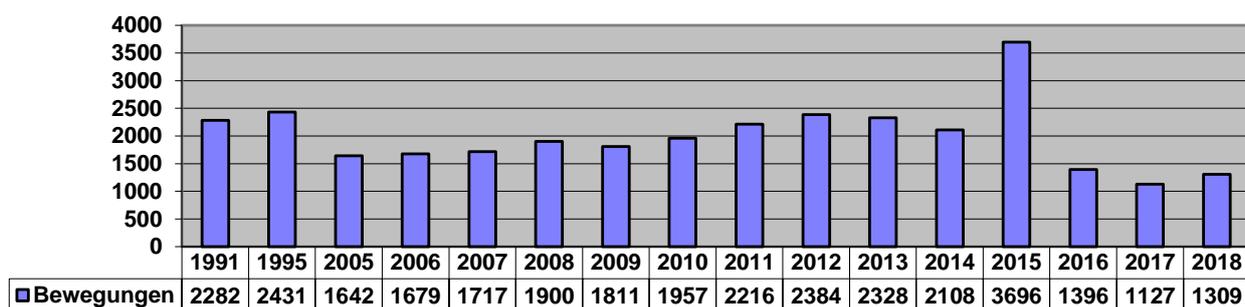
Die Flugbewegungen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen haben sich von 1991 bis 2018 wie folgt entwickelt:



In 2018 waren somit **380 Flugbewegungen weniger** zu verzeichnen als in 2017.

Bei einem Vergleich der Jahre 1991 und 2018 ist ebenfalls ein ganz erheblicher Rückgang um 26.291 Flugbewegungen festzustellen.

Die Zahlen der **Flugbewegungen bei Nacht** haben sich wie folgt entwickelt:

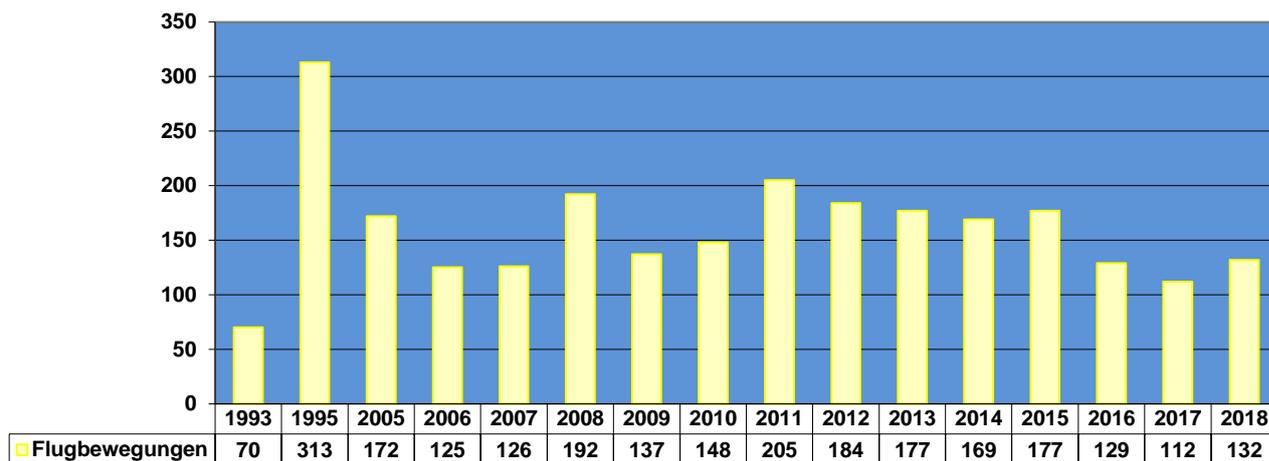


Die Zahl der Nachtflugbewegungen betrug in 2018 **1309** und ist damit im Vergleich zu 2017 um **182 Bewegungen gestiegen**.

Zu beachten ist hierbei, dass als Nachtflüge in der oben dargestellten Grafik alle Flüge erfasst werden, die ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang stattfinden.

Die nachfolgende Grafik beinhaltet dagegen nur die Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, die für die Überprüfung der Einhaltung der Betriebsbeschränkungen relevant sind.

Flüge zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr



Wie aus der Grafik ersichtlich, ist die Zahl der **Flugbewegungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr** im Vergleich zum Vorjahr von 112 um **20 auf 132 gestiegen**. Die zulässige Anzahl von Flugbewegungen in dieser Zeit von nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert wird bei weitem nicht erreicht.

91 Flugbewegungen haben zwischen 22.00 Uhr und 0.00 Uhr stattgefunden.

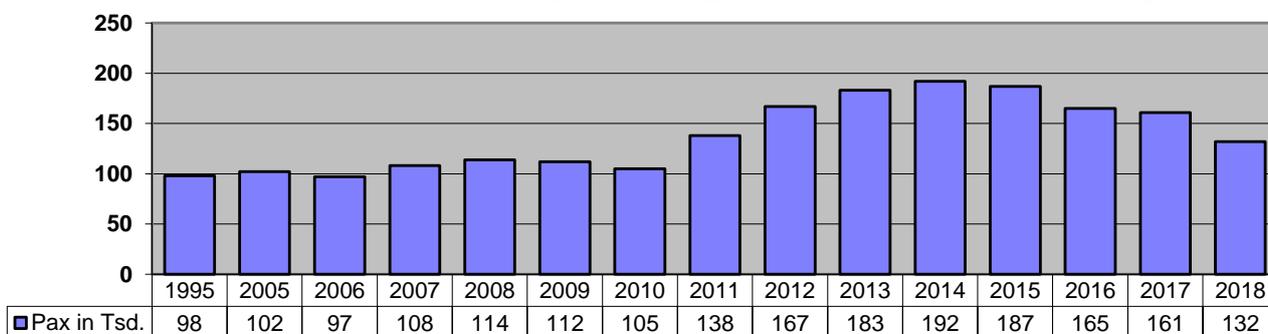
11 Flugbewegungen fanden zwischen 05.00 und 06.00 Uhr statt, davon ein Start und zehn Landungen.

In der nächtlichen Kernzeit von 0:00 bis 5:00 Uhr fanden fünf Starts und 25 Landungen statt, insgesamt also 30 Flugbewegungen.

Damit ist die zulässige Höchstanzahl von Flugbewegungen von nicht mehr als einer pro Woche im Jahresschnitt in dieser Zeit (52) ebenfalls nicht erreicht.

Der Anteil der Überlandbewegungen (Starts und Landungen von und zu anderen Flugplätzen) am Gesamtverkehr ist 2018 auf **56,54% gestiegen**. 2017 belief sich der Anteil auf 52,78 %.

Die Gesamtzahl der Ein- und Aussteiger (Passagiere und Crew) hat sich wie folgt entwickelt:



IV. Luftverkehr und Fluglärm

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist für die hiesige Region ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Durch Unternehmen wie Aerodata, DLR, LBA, VW-Flugbetrieb und die Flughafen GmbH wird eine erhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen geschaffen.

Neben der wirtschaftlichen Entwicklung des Flughafens Braunschweig–Wolfsburg darf jedoch das Schutzinteresse der Anwohner vor Fluglärm nicht außer Acht gelassen werden.

Das hiesige Automobilunternehmen führt seine Flüge mit modernen Jets durch, die die Norm des ICAO Annex 16 Chapter 4 erfüllen.

Beschwerden verursacht der Geschäftsverkehr nach wie vor im An- und Abflugbereich in den Ortschaften Bienrode, Wenden, Waggum, Lehre, Wendhausen und Hondelage.

Der zweite Problembereich am hiesigen Flughafen sind die Wochenenden, an denen 1-motorige Propellermaschinen Platzflüge, Stadtrundflüge und Platzrundenflüge durchführen.

Die zum Schutz der Bevölkerung bestehende Landeplatzlärmschutzverordnung kann aus formalen Gründen am hiesigen Flughafen nicht umgesetzt werden, da es sich um einen Verkehrsflughafen handelt.

Die z. Zt. bestehenden Betriebsbeschränkungen zu Platzflügen waren auch 2018 ein geeignetes Mittel, der Lärmentwicklung an Wochenenden und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr entgegenzuwirken.

Diese Betriebsbeschränkungen beinhalten Folgendes:

"Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nichtgewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse und Motorseglern wie folgt zeitlich eingeschränkt:

Samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Ortszeit sind

1) Platzrundenflüge

2) Flüge mit Start- und Landeort Braunschweig und einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten sowie

3) Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie zu Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens,

unzulässig.

Diese Betriebsbeschränkung gilt nicht für Flugzeuge und Motorsegler, die erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Luftfahrzeuge entsprechen erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne dieser Betriebsbeschränkung, wenn für sie gemäß § 9 Abs. 4 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) ein Lärmzeugnis ausgestellt wurde und durch dieses nachgewiesen wird, dass

die in den jeweils für dieses Luftfahrzeug gültigen Lärmschutzforderungen festgelegten Grenzwerte um mindestens 4 dB(A) unterschritten werden."

Eine weitere Maßnahme zur Lärmreduzierung für die Anwohner war auch die im Jahr 2018 weiter geltende freiwillige Vereinbarung zwischen Flughafenbetreiber und Nutzern, die Folgendes vorsieht:

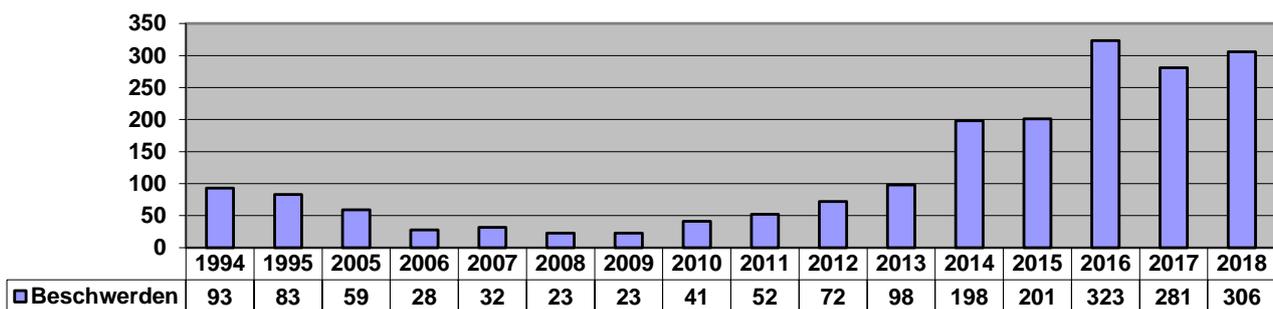
1. Die in Braunschweig ansässigen Segelflugvereine werden an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr Ortszeit keine Flugzeugschleppstarts mehr durchführen.
2. Die Vereine der Fallschirmspringer werden die Zahl der Absetzflüge für Sprungschüler aus niedriger Höhe an Sonn- und Feiertagen ab 15.00 Uhr Ortszeit grundsätzlich auf 3 beschränken. Die Steigflüge für normale Absetzvorhaben sollen weiterhin an wechselnden Orten außerhalb des Platzbereiches Braunschweig durchgeführt werden.
3. Die Motorflugschule will, soweit der Schulbetrieb und die Wetterlage dies zulassen, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr keine Platzrundenflüge mehr durchführen.

Diese freiwillige Vereinbarung wurde auch im Jahr 2018 eingehalten.

V. Beschwerden über Fluglärm

Dem Fluglärmschutzbeauftragten liegen für 2018 insgesamt **306** Beschwerden vor.

Die Entwicklung über die Beschwerdeanzahl der letzten Jahre zeigt die folgende Grafik:



Hierbei ist zu bemerken, dass im Jahr 2018 179 Beschwerden von drei Beschwerdeführern aus Wenden, Hondelage und Wendhausen eingereicht wurden.

Seit dem Jahr 2014 ist, obwohl die **Flugbewegungen seitdem zurückgegangen** sind, ein erheblicher Anstieg der Beschwerden zu verzeichnen, da die Beschwerden seit diesem Zeitpunkt auch per E-Mail eingereicht werden können.

Die Beschwerden betreffen nicht immer nur einzelne Fluglärmereignisse, sondern es liegen auch Sammelbeschwerden vor, in denen z. B. 20 bzw. 25 einzelne Fluglärmereignisse von den Beschwerdeführern registriert und mitgeteilt wurden.

Daher ist die Anzahl der Fluglärmereignisse, die von den Beschwerdeführern gemeldet wurden, tatsächlich wesentlich höher als die Anzahl der vorliegenden Beschwerden.

Die Zahl der beschwerten Einzellärmereignisse beträgt dieses Jahr 620. Damit ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (770) festzustellen.

A) örtliche Herkunft der Beschwerden

Die Zahl der Beschwerden in der direkten Umgebung des Flughafens ist aus dem Ortsteil Wenden (118) dieses Jahr am höchsten. Davon sind 114 Beschwerden von einem Beschwerdeführer eingereicht worden.

Hierbei werden hauptsächlich die Abflüge nach Westen nördlich der Centerline und das Nichteinhalten der empfohlenen Nordplatzrunde bemängelt.

Die Luftfahrzeuge fliegen dabei nicht immer zum Hafen und anschließend in Nordrichtung, sondern biegen schon beim Autobahnkreuz Nord Richtung Norden ab und überfliegen dann den westlichen Bereich von Wenden in nördlicher Richtung.

29 Beschwerden aus Bienrode (23 von einem Beschwerdeführer) wurden überwiegend durch Landeanflüge auf die 08 verursacht.

Aus Hondelage liegen 45 Beschwerden (35 von einem Beschwerdeführer) vor, die durch Starts nach Osten südlich der Centerline und Abkürzen der empfohlenen Südplatzrunde verursacht werden.

Zur Einhaltung der empfohlenen Platzrunden hat der Fluglärmschutzbeauftragte in Saisonauftakt- und Saisonabschlussbesprechungen mit den Nutzern versucht, Abhilfe zu schaffen. Auch in diesjährigen Besprechungen wird die Thematik weiter erörtert.

Aus Wendhausen liegen 22 Beschwerden von einem Beschwerdeführer und aus Lehre insgesamt 10 Beschwerden vor, die hauptsächlich durch Überflüge bei Landungen auf die 26 verursacht wurden.

Durch die Verlängerung der Startbahn in Richtung Osten und die Verringerung des Anflugwinkels von 3,5 auf 3 Grad hat sich die Überflughöhe in den Ortschaften Lehre/Wendhausen seit Mitte Oktober 2012 vermindert.

Die 13 Beschwerden aus Kralenriede und 35 Beschwerden aus Waggum (davon 21 von einem Beschwerdeführer) wurden hauptsächlich durch Probestandläufe auf dem Flughafengelände und beim Unternehmen Aerodata sowie durch nächtliche Starts und Landungen verursacht.

Aus dem Bereich „übrige“ Ortsteile kommen 16 Beschwerden u. a. aus Wolfsburg-Heiligendorf wegen der Landeanflüge aus östlicher Richtung auf die 26.

Ortsteil/ Mo- nat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Su
Abbesbüttel													
Bechtsbüttel													
Bevenrode													
Bienrode	3	6	6	5	1	3			1	1		3	29
Broitzem													
Dibbesdorf													
Essehof													
Gartenstadt							1						1
Gliesmarode													
Grassel													
Harxbüttel													
Heidberg													
Hondelage	4	8	4	8	7	6	7					1	45
Kanzlerfeld													
Kralenriede				1	2	3	1	3	3				13
Lamme													
Lehndorf													
Lehre	3			3				2	1	1			10
Leiferde													
Mascherode													
Melverode						1							1
Ölper													
Querum													
Rautheim													
Riddagsh.													
Rühme													
Rüningen													
Schapen													
Schuntersied.													
Schw. Berg													
Siegfriedviertel													
Stadtgebiet													
Stöckheim					1			1					2
Südstadt													
Thune	1												1
Timmerlah													
Veltenhof													
Völkenrode						2	1	2	1				6
Volkmarode													
Waggum	1		2	1	3	2	3	4	8	4	4	3	35
Watenbüttel		1	3						3				7
Weddel													
Wenden	4	7	3	13	8	20	16	24	14	9			118
Wendhausen			5	11	2	2				2			22
Weststadt													
Übrige	4	8	1			1	1	1					16
Summe	20	31	23	42	24	40	30	37	31	17	4	7	306

B) Ursachen der Beschwerden

Über die Ursachen der Beschwerden gibt die nachfolgende Übersicht Aufschluss:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Gesamt
An- u. Abfl.													217
a) Start 26	3	6	5	9	6	15	10	15	9	7		5	90
b) Start 08	1	4	4	10	6	3	4			1			33
c) Landung 26	12	10	6	12	2	6	3	2	1	4			58
d) Landung 08	2	8	5	6	7	2	1	1	1	1	1	1	36
Überfl. ohne An- und Abflugverfahren		1	1	1	1	2	1	2	2				11
Niedrigflüge													0
Abweichungen von empfohlenen Platzrunden													53
a) Nord	2		1	3		9	5	11	7	1			39
b) Süd		1		1	2	3	0	4	3				14
Nichteinh. der freiw. Vereinbarung													0
Allgem. Anfragen u. Beschwerden							2		3			1	6
Bodenlärm durch Standläufe		1	1				4	2	5	3	3		19
Summe	20	31	23	42	24	40	30	37	31	17	4	7	306

Eine hohe Anzahl Beschwerden (**53**) ergibt sich aus der **Abweichung von den empfohlenen Platzrunden** - insbesondere im Bereich des südwestlichen Wendens und des nördlichen Teils von Hondelage.

Im Vergleich zum Vorjahr (20) ist die Zahl der Beschwerden (**19**) über "**Bodenlärm durch Standläufe**" leicht gesunken.

217 Beschwerden haben das **An- und Abflugverfahren** verursacht.

C) Zeitliche Einordnung der Beschwerden

Die nachfolgende Übersicht gibt über die zeitliche Einordnung der Beschwerden Aufschluss:

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges
Montag - Freitag													285
06:00-13:00	2	7	4	16	8	14	11	9	10	6	1	1	89
13:00-15:00	2	3	3	7	5	4	7	4	3	3			41
15:00-19:00	11	10	8	17	8	11	5	8	5	4	1	2	90
19:00-22:00	2	4	2	4	2	3		6	1	1	1	1	27
22:00-06:00	1	4	4	3	3	4	1	5	6	3	1	3	38

Samstag													21
06:00-13:00	2	1	1				3	4	1				12
13:00-15:00						1							1
15:00-19:00	2	1		1		2			1				7
19:00-22:00													
22:00-06:00				1									1

Sonn- und Feiertag													25
06:00-13:00	1		1			1	2		1				6
13:00-15:00		1				2	1	1	1				6
15:00-19:00			1	1		1	4	1	1				9
19:00-22:00				1				2					3
22:00-06:00									1				1

Mehrfachnennung möglich, da von einer Beschwerde mehrere Tage oder Uhrzeiten betroffen sein können

Die an Sonn- und Feiertagen erfassten **25** Beschwerden sind im Vergleich zum Vorjahr (54) wieder zurückgegangen.

An den Wochenenden wurden zwischen 13.00 - 15.00 Uhr insgesamt 7 Beschwerden erfasst; im Vorjahr waren es 15 Beschwerden.

40 Beschwerden liegen im Jahr 2018 zu Lärmstörungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr vor, 2017 waren es 32 Beschwerden.

D) Beschwerden nach Flugzeugarten

Wie auch im vergangenen Jahr sind im Jahr 2018 die meisten Beschwerden (**163**) durch mehrmotorige und strahlgetriebene Maschinen sowie Hubschrauber des Geschäftsverkehrs verursacht worden.

Die einmotorigen Luftfahrzeuge haben **143** Beschwerden verursacht.

Die nachfolgende Übersicht gibt Aufschluss darüber, welche Flugzeugarten die Beschwerden verursacht haben.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges
Strahlantrieb	12	16	9	13	8	11	6	8	11	4	2	4	104
2 Propeller und mehr	3	3	7	8	5	2	2	5	3	3		3	44
1 Propeller	5	11	7	19	9	23	20	21	15	8	2		140
Motorsegler						2			1				3
Hubschrauber		1		2	2	2	2	3	1	2			15
Summe	20	31	23	42	24	40	30	37	31	17	4	7	306

E) Beschwerden nach Nutzern

Die nachfolgende Übersicht zeigt, von welchen Nutzern des hiesigen Flughafens die Beschwerden verursacht wurden:

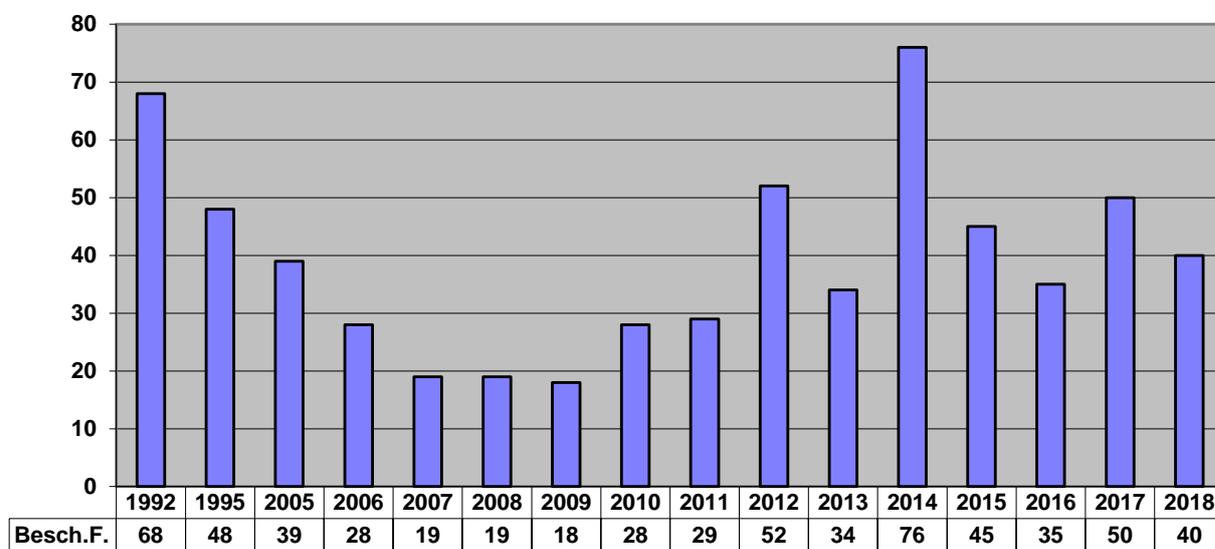
Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges
Flugschule													0
a) Schulung													
b) Charter													
Fallschirmspr.							2						2
Segelflieger									1				1
Kleinflieger													137
a) auswärtige	3	5	4	10	4	13	10	11	8	5	2		75
b) hiesige	2	6	3	9	5	10	8	10	6	3			62
Geschäftsverk.	15	20	16	22	15	16	10	16	16	9	2	7	164
Militär,Polizei				1		1							2
Summe	20	31	23	42	24	40	30	37	31	17	4	7	306

Der Großteil der Beschwerden (164) wird auch in diesem Berichtsjahr durch den Geschäftsverkehr verursacht (Vorjahr 150).

Über Kleinflieger sind 137 Beschwerden eingegangen (Vorjahr 117), die hauptsächlich durch die Nichteinhaltung der empfohlenen Platzrunden und Abflüge über Whiskey 1 verursacht wurden.

VI. Beschwerdeführer

Die Zahl der Beschwerdeführer hat sich wie folgt entwickelt:



Im Jahr 2018 beträgt die Zahl der Beschwerdeführer **40**. Damit liegt ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr mit 50 Beschwerdeführern vor.

Es ist - wie in den Vorjahren - zu berücksichtigen, dass nicht immer nur einzelne Personen die Beschwerden veranlassen, sondern sich oft der Vertreter einer Bürgerinitiative meldet und die Beschwerde stellvertretend für weitere Beschwerdeführer abgibt. Dies ist zum Beispiel aus Waggum und Hondelage festzustellen.

VII. Flugverfahren am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg

a) An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln (VFR)

Im Jahr 1993 wurden unter Mitarbeit des Fluglärmschutzbeauftragten die An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln verändert.

Die größten Probleme ergeben sich aus der Lage der Ortschaften Bienrode und Wenden zur Startbahn, da sie bei Starts auf der 26 und Landungen auf der 08 niedrig überflogen werden müssen.

Hier kommt es häufig dann zu Beschwerden, wenn die Flüge nördlich der Centerline durchgeführt werden.

Um hier für Abhilfe zu sorgen, sollte verstärkt der Kontrollpunkt "Mike" genutzt und das Autobahnkreuz „Nord“ überflogen werden, weil dies die Orte Bienrode und Wenden entlastet.

Insoweit kann hier nur an die Piloten und auch die hiesigen Fluglotsen appelliert werden, den Kontrollpunkt "Mike" verstärkt zu nutzen.
--

Durch die Verlängerung der Startbahn nach Osten im Jahr 2012 und den damit in östliche Richtung verschobenen Abflugpunkt, haben die Luftfahrzeuge beim Start nach Westen eine größere Überflughöhe über den Ortschaften Bienrode und Wenden. **Dies führt zu einer spürbaren Lärmreduzierung.**

Veränderungen des An- und Abflugverfahrens nach Sichtflugregeln sollten nach der Inbetriebnahme der verlängerten Startbahn zurzeit nicht erfolgen.

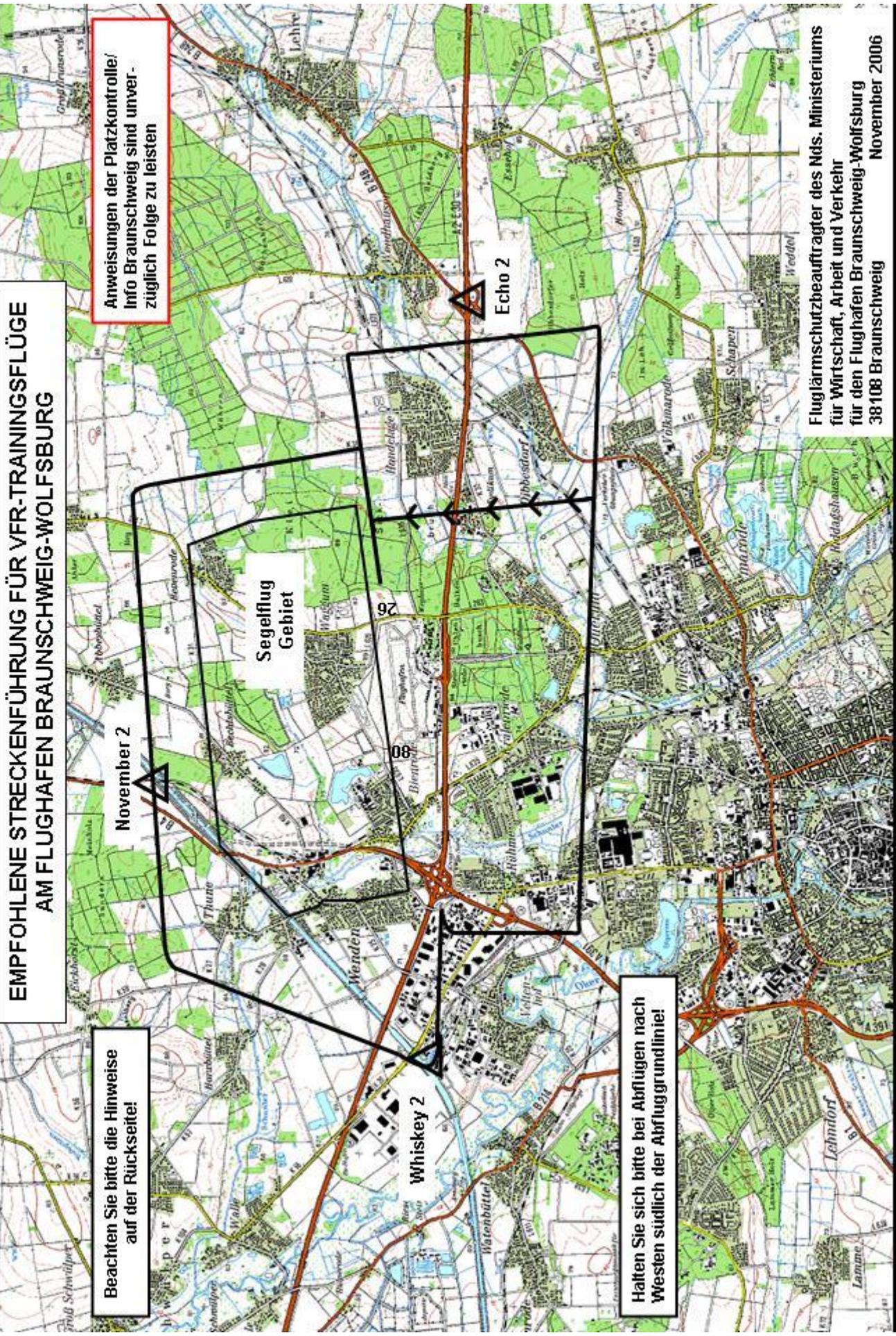
Die Einzelheiten des An- und Abflugverfahrens nach Sichtflugregeln (VFR) ergeben sich aus der folgenden Karte:

b) empfohlene Streckenführung für VFR-Trainingsflüge

Im Jahr 1994 wurden die VFR-Trainingsflugstrecken verändert und mit entsprechenden Hinweisen bekanntgemacht. 2006 wurden die Hinweise und die Karte überarbeitet und neu gedruckt.

Veränderungen der empfohlenen Streckenführung für VFR-Trainingsflüge nach der Inbetriebnahme der verlängerten Startbahn kommen zurzeit nicht infrage.

Die Streckenführung für die Trainingsflüge ist der folgenden Karte, die an die Nutzer des hiesigen Flughafens verteilt wurde, zu entnehmen.



**EMPFOHLENE STRECKENFÜHRUNG FÜR VFR-TRAININGSFLÜGE
AM FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG**

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Anweisungen der Platzkontrolle/ Info Braunschweig sind unverzüglich Folge zu leisten

November 2

Segelflug
Gebiet

Whiskey 2

ECHO 2

Halten Sie sich bitte bei Abflügen nach Westen südlich der Abfluggrundlinie!

Fluglärmschutzbeauftragter des Nds. Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
für den Flughafen Braunschweig-Wolfswinkel
38108 Braunschweig
November 2006

c) Flüge nach Instrumentenflugverfahren (IFR)

Die Instrumentenflugverfahren am hiesigen Flughafen werden, wie an jedem anderen Flughafen auch, in Landebahnverlängerung bzw. Startbahnverlängerung durchgeführt.

Erst in einer erheblichen Entfernung zur Start- bzw. Landebahn gehen die Maschinen beim Start auf Kurs bzw. beim Landeanflug in den Endanflug.

Die im Oktober 2012 erfolgte Inbetriebnahme der Bahnverlängerung führte zu positiven und auch negativen Veränderungen bezüglich des Instrumentenan- und -abflugverfahrens.

Eine Veränderung der Instrumentenflugverfahren wurde in 2012 über die Fluglärmschutzkommission beantragt. **Der Punkt 12 Meilen DME HLZ sollte auf über 14 Meilen DME HLZ verändert werden, damit die Luftfahrzeuge erst hinter Watenbüttel und Völkenrode auf Kurs gehen.**

Dies ist seit dem 01.05.2014 umgesetzt worden. Der Punkt, an dem die Luftfahrzeuge auf Kurs gehen, liegt nun bei **16 Meilen DME HZL**. Eine Entlastung ist auch in der Beschwerdezahl zu erkennen.

Da der Abflugpunkt durch die Startbahnverlängerung nach Osten verschoben wurde, haben die Luftfahrzeuge beim Start nach Westen jetzt grundsätzlich eine größere Überflughöhe über den Ortschaften Bienrode und Wenden, wodurch eine Lärmreduzierung zu verzeichnen ist.

Durch die Verlegung des Aufsetzpunktes nach Osten und die Verringerung des Anflugwinkels von 3,5 auf 3 Grad hat sich die Flughöhe in den Ortschaften östlich des Flughafens jedoch vermindert, was dort zu einer Erhöhung der Lärmbelastung geführt hat, die ebenfalls in der Beschwerdezahl zu erkennen ist (Wendhausen 33, Lehre 13).

Die Sichtanflüge innerhalb des Instrumentenflugverfahrens führen grundsätzlich zu Problemen in Hondelage, da dieser Ort dabei oft sehr niedrig überflogen wird.

Bei sämtlichen Instrumentenflugverfahren werden jedoch die Ortschaften Bienrode, Wenden, Lehre und Wendhausen überflogen.

Da Wenden und Bienrode erheblich dichter am Flughafen liegen, wäre es zur Optimierung des Lärmschutzes der Bevölkerung sinnvoll, die Anflüge von Osten und die Starts nach Osten -zumindest in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr- durchzuführen. **Dies ist natürlich nur bei entsprechender Wetterlage möglich, um Sicherheitsrisiken zu vermeiden.**

Seitens des Fluglärmschutzbeauftragten und auch der Fluglärmschutzkommission wurden bereits entsprechende Empfehlungen an die hiesigen Nutzer gegeben. Ein hiesiges Automobilunternehmen verfährt entsprechend dieser Regelung mit ihren werkseigenen Maschinen.

Weiterhin sollte auf die Nutzung des Umkehrschubes - soweit unter Sicherheitsaspekten durchführbar – verzichtet werden. Dies ist nach der Bahnverlängerung, zumindest für kleinere Luftfahrzeuge, möglich und würde zu einer erheblichen Lärmreduzierung in Waggum führen.

VIII. Aktivitäten des Fluglärmschutzbeauftragten im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten

Grundlage für die Tätigkeit des Fluglärmschutzbeauftragten ist die Dienstanweisung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 02.03.1992, die am 01.04.1992 in Kraft getreten ist.

Nach dieser Dienstanweisung hat der Fluglärmschutzbeauftragte alle zur Fluglärmbekämpfung im Rahmen der Luftaufsicht notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Bearbeitung der mit dem Flugbetrieb am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zusammenhängenden allgemeinen Fluglärmbeschwerden*
- 2. Weiterleitung von konkreten Fluglärmbeschwerden an die Bundesanstalt für Flugsicherung, sofern Abweichungen von den festgelegten Streckenführungen betroffen sind.*
- 3. Kontrolle der örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen*
- 4. Erörterung aller Möglichkeiten der Minderung des Fluglärms mit den zuständigen Mitarbeitern des Flughafens, der Flugsicherungsstelle und der Luftfahrtunternehmen*
- 5. Fachliche Beratung sowie Teilnahme an Sitzungen der Fluglärmschutzkommission*
- 6. Mitwirkung bei der Konzeption von Verfahren zur Bekämpfung des Fluglärms, insbesondere hinsichtlich der lärmoptimalen Festlegung der An- und Abflugrouten, der Anwendung lärmindernder Start- und Landeverfahren, der Festlegung örtlicher Flugbetriebsbeschränkungen*
- 7. Vorlage eines Jahresberichts über die fluglärmrelevanten Entwicklungen des vergangenen Jahres am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg.*

Entsprechend dieser Dienstanweisung wurden sämtliche Lärmbeschwerden bearbeitet und statistisch erfasst.

Ergaben sich Besonderheiten zum Flugweg oder zum Verhalten der Piloten, wurden die Piloten um Stellungnahme zu der Beschwerde gebeten.

Zu den Beschwerdeführern wurde in den meisten Fällen telefonisch Kontakt gehalten, da dies persönlicher ist und auf die Problematik besser eingegangen werden kann.

Bei Sammelbeschwerdeführern wurden die Beschwerden statistisch erfasst und keine weiteren Maßnahmen ergriffen, soweit dazu keine Anhaltspunkte vorlagen.

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden Besprechungen mit den Nutzergruppen des Flughafens und den Piloten wahrgenommen.

Der Fluglärmschutzbeauftragte hat an den Sitzungen der Fluglärmschutzkommission teilgenommen und die örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen überwacht.

Verstöße gegen die örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen wurden auch in diesem Berichtsjahr nicht festgestellt.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass auch weiterhin viele Flüge an den Wochenenden in der Mittagszeit stattfinden werden, die nicht der Betriebsbeschränkung unterliegen, da sie mit lärmgeminderten Luftfahrzeugen durchgeführt werden oder über 30 Minuten dauern.

Die vorgenannten Aufgaben kann der Fluglärmschutzbeauftragte natürlich nur dann erfüllen, wenn er von allen am Flugverkehr beteiligten Stellen unterstützt wird.

Dazu dient insbesondere die intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Luftfahrtbehörde des Landes, der an dieser Stelle für die Unterstützung besonders gedankt sei.

Weiterer Dank gilt den Mitarbeitern des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg für die Unterstützung des Lärmschutzbeauftragten.

IX. Schlussbemerkungen

Obwohl die Gesamtzahl der Flugbewegungen, die Zahl der Beschwerdeführer und der Einzellärmereignisse gesunken ist, hat sich die Zahl der Beschwerden erhöht.

Dies ist vermutlich auf die erhöhte Sensibilität der Anwohner und die gestiegene Zahl der Nachtflugbewegungen zurückzuführen.

Die Zahl der Flugbewegungen bei Nacht ist um 182 Bewegungen auf 1.309 leicht **angestiegen**.

Die Zahl der Flugbewegungen zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr ist mit **41 Flugbewegungen** im Vergleich zum Jahr 2017 ebenfalls **gestiegen**. 2017 waren 23 Flugbewegungen in dieser Zeit festzustellen.

Zum Schutz der Bevölkerung sieht die Betriebsbeschränkung für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bezüglich der Nachtzeit folgende Einschränkungen vor:

Pro Nacht dürfen am Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75 dB(A) Außenwert in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden. Bei 365 Tagen dürfen somit 2.190 Flugbewegungen stattfinden. **132 Flugbewegungen** waren im Jahr 2018 zu verzeichnen (Vorjahr 112).

In der nächtlichen Kernzeit von 0.00 bis 5.00 Uhr darf im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung stattfinden. Im Jahr dürften somit 52 Flugbewegungen in der nächtlichen Kernzeit stattfinden; im **Jahr 2017 waren es 30** (im Vorjahr 17).

Damit sind die Betriebsbeschränkungen zum Schutz der Anwohner vor unzumutbarem Fluglärm auch im Jahre 2018 eingehalten worden.

Braunschweig, den 02.04.2019
Ulrich Haufe